

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1769

vom 18. November 2014

### Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 27. November 2014

13	2014/287	Verfahrenspostulat von Marianne Hollinger vom 4. September 2014: Fragestunde live
://: Das Verfahrenspostulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		
14	2014/244	Parlamentarische Initiative der SVP-Fraktion vom 26. Juni 2014: Für eine unparteiische Justiz
://: Der Regierungsrat beantragt, die Parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen und sie zur Vorberatung an eine Kommission zu überweisen (siehe Beilage).		
15	2013/160	Postulat von Marc Bürgi vom 16. Mai 2013: Projekt Regio-Rail 2050
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		
16	2013/362	Motion von Christoph Buser vom 17. Oktober 2013: 5-Punkte-Plan gegen den Verkehrskollaps: Herzstück Regio-S-Bahn als Ypsilon-Variante
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
17	2013/368	Postulat von Marc Bürgi vom 17. Oktober 2013: Mehr dezentrale Energieerzeugung im Kanton Basel-Landschaft
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
21	2013/421	Motion der SVP-Fraktion vom 28. November 2013: Anpassung der kantonalen Verordnung zum Beschaffungsgesetz im Bereich des Einladungsverfahrens
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
22	2013/425	Postulat von Christoph Buser vom 28. November 2013: Gesetz über öffentliche Beschaffung: Optimierung des freihändigen Verfahrens
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
25	2013/299	Motion von Caroline Mall vom 5. September 2013: Informationspflicht der zuständigen Strafvollzugsbehörden gegenüber der Jugendanwaltschaft des Aufenthaltskantons und der Wohngemeinde des Straftäters
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
26	2013/338	Motion von Urs-Peter Moos vom 19. September 2013: Griffige Sanktionen des Landrates bei Amtsgeheimnisverletzungen
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		

27	2013/363	Motion von Martin Rüegg vom 17. Oktober 2013: Zuständigkeit für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige neu regeln
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
28	2013/420	Motion von Georges Thüring vom 28. November 2013: Familien nur noch als Ganzes einbürgern!
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
29	2013/432	Postulat der SVP-Fraktion vom 28. November 2013: Zusammenlegung der Zivilstandsämter: Mehrfach-Zügeltour quer durch den Kanton anstatt direkte definitive Lösung
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
31	2013/303	Motion von Jürg Wiedemann vom 5. September 2013: Nicht jede Integration funktioniert
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
32	2013/312	Postulat von Jürg Wiedemann vom 5. September 2013: Vertretung der Studierenden im Universitätsrat
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		
35	2013/359	Motion von Jürg Wiedemann vom 17. Oktober 2013: Unklare Weisungsbefugnisse
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
36	2013/302	Motion von Marc Bürgi vom 5. September 2013: Dem wachsenden Zentralismus ist Einhalt zu gebieten
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
38	2013/341	Postulat von Marie-Therese Müller vom 19. September 2013: Krankenkassenprämien
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		
39	2013/296	Motion von Urs-Peter Moos vom 5. September 2013: Keine Behördenpropaganda – Keine Abstimmungsparolen durch nicht zuständige Behörden
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
42	2013/295	Motion von Bianca Maag vom 5. September 2013: Patientenbeteiligung an Spitexkosten und Eigenleistung bei den Kosten für Alters- und Pflegeheime für Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen
://: Die Motion wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
43	2013/300	Motion von Paul Wenger vom 5. September 2013: Das Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) vom 29. November 2012 ist im Bereich «Campingplätze» zu ändern. Für ein bestimmtes Segment von Campingplatzbenutzer widersprechen sich § 1 Grundsatz und § 5 Erhebungspflicht
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		

44	2013/301	Motion von Jürg Wiedemann vom 5. September 2013: Offenlegung von Mietzinsanpassungen bei Neuvermietungen
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
45	2013/309	Postulat von Christoph Buser vom 5. September 2013: Bewilligungsfreie Saison-Sonntagsverkäufe – auch für Dienstleister
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		

## Verteiler:

- alle Mitglieder des Landrates
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- Landschreiber
- alle Direktionen
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei (alle per E-Mail)

(alle mit Beilage)

Der Landschreiber:

*Peter Vetter*

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1503

vom 30. September 2014

### **Verfahrenspostulat 2014/287 von Marianne Hollinger: Fragestunde live; Stellungnahme Regierungsrat**

Es liegt ein Auszug des Protokolls des Büros des Landrates vom 18. September 2014 betreffend Verfahrenspostulat 2014/287 von Marianne Hollinger vor: Die Fragestunde live soll entsprechend den Regelungen des Kantons Jura per 01.01.2015 eingeführt werden (*siehe Règlement du Parlement de la République et Canton du Jura, du 16 décembre 1998, Art. 57*):

- In jeder Parlamentssitzung ist eine Stunde für mündliche Fragen reserviert.
- Die Mitglieder des Parlaments schreiben sich bis eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn in die Frageliste ein.
- Die Mitglieder des Parlaments haben 2 Minuten Redezeit, um ihre Frage mündlich einzubringen.
- Die Mitglieder der Regierung haben 4 Minuten Redezeit, um die Frage zu beantworten.
- Es findet keine Diskussion statt.
- Der Fragesteller/die Fragestellerin sagt lediglich, ob er/sie mit der Beantwortung zufrieden ist.
- Es finden zu mündlichen Anfragen keine Abstimmungen statt.

Der Regierungsrat wird um eine Stellungnahme bis zum 30. September 2014 gebeten.

://: 1. Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Änderung ab.

2. Die Landeskanzlei wird mit der Beantwortung beauftragt.

Verteiler:

- Büro des Landrates
- Alle Regierungsräte
- Alle Direktionen
- Leitung Parlamentsdienst
- Beide Landschreiber (per E-Mail)
- Landeskanzlei

Der Landschreiber:



Beilage:

- Règlement du Parlement de la République et Canton du Jura, du 16 décembre 1998
- Protokollauszug des Büros des Landrates vom 18. September 2014

**Auszug aus dem Protokoll des Büros des Landrates  
des Kantons Basel-Landschaft**

879

Nr. 664

vom 13. November 2014

**8. Verfahrenspostulat [2014/287](#), «Fragestunde live»; Stellungnahme des Büros**

Mit Beschluss Nr. 620 vom 18. September 2014 beauftragte das Landratsbüro den Regierungsrat, zu obigem Verfahrenspostulat Stellung zu nehmen. Mit RRB 1503 vom 30. September 2014 erklärt der Regierungsrat ohne weitere Begründung, er lehne das Verfahrenspostulat ab.

Das Verfahrenspostulat ist für die heutige Landratssitzung (Traktandum 19) traktandiert; das Büro des Landrates hat dem Landrat Antrag zu stellen.

Das Büro unterstützt den Vorstoss u.a. aus folgenden Gründen nicht:

- Eine Fragestunde in der vorgeschlagenen Weise hätte eher den Charakter einer Show als einer vertieften Auseinandersetzung mit Themen der kantonalen Politik;
- Der Regierungsrat hätte keine Zeit, seine Antworten – in Rücksprache mit den Fachleuten der Verwaltung – gründlich vorzubereiten;
- Das Kollegialitätsprinzip wäre nicht einzuhalten, weil sich die Mitglieder des Regierungsrates über die Antworten nicht absprechen können.

://: Das Büro beantragt dem Landrat mit 6:1 Stimmen, das Verfahrenspostulat abzulehnen.

Verteiler:

- alle Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates

Landeskanzlei

Leiter Ratsdienst:





Liestal, 18. November 2014 /CP

Landratssitzung vom **27. November 2014**; Traktandum **14**

Vorstoss Nr. **2014/244**

Titel: **Parlamentarische Initiative „Für eine unparteiische Justiz“**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

## 2. Begründung

Mit dem an der Landratssitzung vom 26. Juni 2014 eingereichten und von 21 Ratsmitgliedern unterzeichneten Vorstoss soll in das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) sinngemäss eine Regelung eingefügt werden, wonach Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter keine Parteivertretung vor vorinstanzlichen Gerichten und rechtsprechenden Behörden wahrnehmen dürfen. Durch ein Verbot des Auftretens im gleichen Instanzenzug könnte beispielsweise eine Kantonsrichterin oder ein Kantonsrichter der Abteilung Strafrecht nicht mehr als Verteidigerin oder Verteidiger vor dem vorinstanzlichen Strafgericht auftreten.

Die Vereinbarkeit von Anwaltstätigkeit und Richteramt war im Landrat unter anderem auch ein Thema im Zusammenhang mit der Frage des Teil- oder Vollamts für die Kantonsrichterinnen und -richter sowie für die Vizepräsidien der erstinstanzlichen Gerichte. In der Landratsvorlage 2013-022<sup>1</sup> wurde das geltende Recht wegen des Potenzials möglicher Interessenkollisionen des Richter-(Neben)amts mit dem Hauptberuf – etwa als praktizierende Rechtsanwältin oder als praktizierender Rechtsanwalt – als Nachteil bewertet.

Die Baselbieter Gerichtsbarkeit erkannte die zu Grunde liegende Problematik schon vor geraumer Zeit und beauftragte eine Arbeitsgruppe mit deren Überprüfung. Der Bericht der Arbeitsgruppe wurde nun an der Gerichtskonferenz<sup>2</sup> von Ende Oktober 2014 zusammen mit der parlamentarischen Initiative 2014-244 behandelt. Wie uns die Gerichtskonferenz in ihrer Stellungnahme<sup>3</sup> zur parlamentarischen Initiative mitteilt, begrüsst sie diese, und sie erachtet eine Überprüfung der heutigen gesetzlichen Unvereinbarkeitsregelungen als notwendig. In Übereinstimmung mit der parlamentarischen Initiative erkennt auch die Gerichtskonferenz einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf der Ebene der Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter.

Der Regierungsrat schliesst sich der Einschätzung der Baselbieter Gerichtsbarkeit an und beantragt dem Landrat, die parlamentarische Initiative 2014-244 vorläufig zu unterstützen und sie zur Vorberatung an eine Kommission zu überweisen<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Bericht zum Postulat Nr. 2010-082 der Personalkommission: Prüfung der Frage des Teil- oder Vollamtes für die Richterinnen und Richter am Kantonsgericht Basel-Landschaft sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an den erstinstanzlichen Gerichten des Kantons Basel-Landschaft

<sup>2</sup> Organ der Gerichtsleitung, bestehend aus den Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts, 4 erstinstanzlichen Gerichtspräsidien sowie je 2 nebenamtlichen Mitgliedern des Kantonsgerichts und der erstinstanzlichen Gerichte.

<sup>3</sup> Siehe Beilage

<sup>4</sup> § 36 Absatz 2 Landratsgesetz



**Gerichte des  
Kantons  
Basel-Landschaft  
Gerichtskonferenz**

**Postfach 635  
4410 Liestal**

Zentrale 061 552 60 55  
direkt 061 552 60 93  
Fax 061 552 69 50

Dossier 011 2013 702 / 045 2014 547  
Referenz M. Leber  
martin.leber@bl.ch

An den  
Regierungsrat des  
Kantons Basel-Landschaft

pA Landeskanzlei

Liestal, 11. November 2014

**Für eine unparteiische Justiz – Stellungnahme der Gerichte zur parlamentarischen Initiative von D. Straumann, SVP-Fraktion (LRV 2014/244)**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident  
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Herren Landschreiber

Wie wir Ihnen bereits in unserem Fristerstreckungsgesuch vom 17. September 2014 dargelegt hatten, haben wir die der Initiative zugrunde liegende Problematik schon vor einiger Zeit erkannt, weshalb durch die Gerichtskonferenz eine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde, die die Thematik umfassend geprüft hat. Die Arbeitsgruppe hat ihren Auftrag mittlerweile erledigt, der entsprechende Bericht wurde zusammen mit der Parlamentarischen Initiative in der Gerichtskonferenz vom 31. Oktober 2014 behandelt.

Die Gerichtskonferenz begrüsst die parlamentarische Initiative von Dominik Straumann. Eine Überprüfung der Unvereinbarkeitsbestimmungen in Bezug auf die Situation der Kantonsrichterrinnen und –richter als Anwältinnen und Anwälte ist aus Sicht der Gerichtskonferenz notwendig. Genauso wie die parlamentarische Initiative Straumann erkennen wir auf der Ebene der Kantonsrichterrinnen und –richter Änderungsbedarf.

Wir schlagen Ihnen deshalb vor, dem Landrat die vorläufige Unterstützung gemäss § 36 Abs. 2 Landratsgesetz (SGS 131) zu beantragen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

**Für die Gerichtskonferenz**  
Der Kantonsgerichtspräsident

Handwritten signature of Andreas Brunner, consisting of a capital letter 'A', a capital letter 'B', and a horizontal line.

Andreas Brunner

Der Gerichtsverwalter

Handwritten signature of Martin Leber in blue ink, featuring a stylized 'M' and 'L' followed by a horizontal line.

Martin Leber





Liestal, 24.06.2013/ergänzt 09.05.2014/BUD/TBA/ta

Landratssitzung vom 27. November 2014; Traktandum 15

Vorstoss Nr. **2013/160**

Titel: **Postulat von Marc Bürgi vom 16. Mai 2013: Projekt Regio-Rail 2050**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

- Die Planung eines Neubaus für das Departement of Biosystems Science and Engineering (D-BSSE) auf dem Campus Schällemätteli in Basel läuft seit 2005 und ist bereits in einem fortgeschrittenen Stadium. Eine Neuplanung des D-BSSE auf dem Polyfeldareal in Muttenz würde das Projekt um Jahre verzögern und damit hochgradig gefährden.
- Zur besseren Verknüpfung der Life Sciences-Unternehmungen wird im partnerschaftlichen Projekt «Tramnetz 2020» (LRV folgt 2014) eine neue Tramlinie Basel SBB - Wettsteinbrücke - Roche - Badischer Bahnhof - Novartis Campus - Bahnhof St. Johann vorgeschlagen. Mit dieser Linie werden die Hauptstandorte von Roche und Novartis mit drei Bahnhöfen verbunden. Damit wird die Verknüpfung mit der Regio-S-Bahn sichergestellt.
- Das Angebot der durch das Polyfeldareal verkehrenden Buslinien 47 und 63 soll verdichtet und ein zusätzlicher Umsteigepunkt auf die Tramlinie 14 geschaffen werden. Per Fahrplanwechsel im Dezember 2013 ist ein erster Schritt in diese Richtung erfolgt, indem die Buslinie 47 nun ganztägig im 15-Minutentakt verkehrt und das Polyfeldareal an die S-Bahnlinien S1 und S3 sowie die Tramlinien 10, 11 und 14 anbindet. Bei einer Nachfragesteigerung, die eine Umstellung von Bus- auf Trambetrieb rechtfertigen würde, ist die Einbindung einer Linie durch das Polyfeldareal in das Tramnetz der Region Basel zu prüfen.
- Die Finanzierung des Projekts Regio-Rail wäre massgeblich durch die Kantone sicherzustellen. Eine Mitfinanzierung des Bundes könnte höchstens über eine Eingabe des Projekts im Rahmen des Agglomerationsprogramms erreicht werden. Eine Beteiligung der Hochschulen und Life Sciences-Unternehmen ist auszuschliessen. Die Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen gehört nicht zu deren Aufgaben.



Liestal, 26.11.2013/15.09.2014/BUD/TBA/ta

Landratssitzung vom 27. November 2014; Traktandum 16

Vorstoss Nr. **2013/362 - Motion**

Titel: **5-Punkte-Plan gegen den Verkehrskollaps: Herzstück Regio-S-Bahn als Ypsilon-Variante**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

**X Motion als Postulat entgegennehmen**

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Am 9. Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk der FABI-Vorlage zugestimmt. Das hat unter anderem zur Folge, dass der Ausbau von Bahninfrastrukturen künftig aus dem Bahninfrastrukturfonds BIF finanziert wird. Welche Ausbauschritte, sogenannte STEPs, finanziert werden, beschliesst das Bundesparlament alle 4 bis 8 Jahre.

Aufgrund der hohen Wichtigkeit für das Funktionieren des künftigen Bahnverkehrs in der Region Basel ist das Herzstück Variante Ypsilon eines der zentralen Elemente im Angebotskonzept für den Ausbauschritt STEP 2030, das die Region Basel Ende November 2014 beim Bund einreichen wird.

Bereits heute ist absehbar, dass für den Ausbauschritt 2030 zu wenig Mittel vorhanden sein werden, um alle Angebotskonzepte wie geplant und gewünscht umzusetzen. Die Bedürfnisse der Region Basel stehen also in Konkurrenz zu jenen anderer Regionen. Finanzieren die beiden Kantone BS und BL das Vorprojekt für das Herzstück, so ist dies ein starkes Zeichen gegenüber Bundesbern und erhöht die Chancen auf die Aufnahme des Herzstücks in den Ausbauschritt STEP 2030.

Mit der Annahme der FABI-Vorlage stehen zudem von Seite Bund die Mittel zur Verfügung, um den Ausbau der östlichen Zulaufstrecke in den Bahnhof Basel SBB bis 2025 zu realisieren. Eine zusätzliche Verankerung auf kantonaler Gesetzesstufe ist nicht erforderlich.



Liestal, 14.01.2014/15.09.2014/03.10.2014/BUD/ZBS/ta

Landratssitzung vom 27.11.2014; Traktandum 21

Vorstoss Nr. **2013/421 - Motion**

Titel: **Anpassung der kantonalen Verordnung zum Beschaffungsgesetz im Bereich des Einladungsverfahrens**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

**Motion als Postulat entgegennehmen**

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die zitierte gesetzliche Bestimmung in § 8 Ziff. 2 der Beschaffungsverordnung ist als Kann- und nicht als Muss-Vorgabe definiert. Sie lautet:

"In der Regel ist mindestens eine auswärtige Anbieterin oder ein auswärtiger Anbieter einzuladen." Die beschriebene Praxis, nach der auf kantonaler Ebene in aller Regel der auswärtige Anbietende aus einem anderen Kanton oder Ausland stammen muss, entspricht nicht der gängigen Praxis der Bau- und Umweltschutzdirektion.

Mit der Entgegennahme als Postulat kann die zurzeit parallel laufende Revision der gesetzlichen Bestimmungen im öffentlichen Beschaffungswesen von Bund und Kanton (Projekt AURORA) mitgeprüft werden. Weiter wird die Formulierte Gesetzesinitiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen" ([LRV 2014/275](#)) Bedarf zur Revision der Beschaffungsverordnung auslösen, da eine Annahme der Initiative als wahrscheinlich zu betrachten ist.



Liestal, 07.10.2014 / kb

Landratssitzung vom 27. November 2014; Traktandum 25

## Vorstoss Nr. 2013-299 Motion Caroline Mall

**Titel: Informationspflicht der zuständigen Strafvollzugsbehörde gegenüber der Jugendanwaltschaft des Aufenthaltskantons und der Wohngemeinde des Straftäters**

### 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

### 2. Begründung

Die Motion verlangt durch eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes, dass eine zwingende Informationspflicht der zuständigen Strafvollzugsbehörden gegenüber der Jugendanwaltschaft des Aufenthaltskantons und der Wohngemeinde des Straftäters eingeführt werde.

Der Regierungsrat lehnt die Motion aus folgenden Gründen ab:

- Das Strafvollzugsrecht der Schweiz bestimmt als Vollzugsbehörde die betreffende Behörde am Wohnort der straffälligen Person zum Urteilszeitpunkt. Die Jugendanwaltschaft des Kantons, in welchem die Massnahme vollzogen wird, hat also keinerlei gesetzliche Aufgabe und damit keine Zuständigkeit, es sei denn, sie ist mit der Vollzugsbehörde am Wohnort der straffälligen Person identisch. Da das Strafvollzugsrecht der Schweiz unmissverständlich die Behörden am Wohnort im Urteilszeitpunkt als Vollzugsbehörde bestimmt und es keinen rechtshilfeweisen Vollzug durch andere Kantone gibt, fehlt eine gesetzliche Aufgabe.

- Nach dem Bundesrecht begründet der Aufenthalt in einer Vollzugseinrichtung keinen Wohnsitz und somit auch keine Zuständigkeit der Wohnsitzbehörden.

Weder die Jugendanwaltschaft des Aufenthaltskantons noch die Aufenthaltsgemeinde, wo sich die Vollzugseinrichtung befindet, haben eine Funktion im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs. Sie haben weder ein wie auch immer geartetes Mitspracherecht betreffend Platzierung oder (Sicherheits-)Vorkehrungen, ebenso wenig Eingriffs- oder Steuerungsmöglichkeiten - aber auch keine Verantwortung. Insofern wäre eine solche Informationspflicht auch unter Aspekten des Datenschutzes nicht zulässig, weil es dafür nicht nur eine rechtliche Grundlage, sondern auch eine inhaltliche Rechtfertigung bräuchte. Da weder die Jugendanwaltschaft des Aufenthaltskantons noch die Aufenthaltsgemeinde, wo sich die Vollzugseinrichtung befindet, zuständig sind, stehen ihnen auch keine spezifischen Informationsrechte zu. Die Vollzugsbehörde, welche mit dem Fall betraut ist, ist die richtige Behörde, um über Massnahmen zur Sicherheit des Umfeldes zu entscheiden, soweit nötig zieht sie die Behörden am Ort der Vollzugseinrichtung bei und informiert sie über die dafür

relevanten Aspekte des Falls.

- Ganz abgesehen davon könnte durch eine basellandschaftliche Gesetzesbestimmung eine ausserkantonale Behörde nicht zu einem bestimmten Verhalten veranlasst werden. Für die Einführung einer Informationspflicht, wie sie in der Motion verlangt wird, bräuchte es eine dem kantonalen Recht übergeordnete Rechtsgrundlage, die nicht einseitig durch unseren Kanton geschaffen werden kann.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Bitte beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf eine A4-Seite. Besten Dank!



Liestal, 07.10.2014 / kb

Landratssitzung vom 27.11.2014; Traktandum 26

Vorstoss Nr. **Motion Nr. 2013-338 von Urs-Peter Moos**

Titel: **Griffige Sanktionen des Landrats bei Amtsgeheimnisverletzungen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die Motion verlangt, dass § 51 Landratsgesetz betreffend Sanktionen gegenüber Ratsmitgliedern so ergänzt wird, dass hängige Verfahren wegen Amtsgeheimnisverletzungen und wiederholte schwere Amtsgeheimnisverletzungen mit dem Ausschluss aus den Landratssitzungen sanktioniert werden können.

Das Amtsgeheimnis der Ratsmitglieder ist in § 6 [Landratsgesetz \(SGS 131\)](#) geregelt, wo auch bestimmt wird, dass vertraulich erklärte Kommissionsprotokolle dem Amtsgeheimnis unterstehen. Ferner sieht § 22 Abs. 1 Landratsgesetz vor, dass die Kommissionssitzungen und deren Protokolle nicht öffentlich sind. Aus dem Gesetzestext geht nicht explizit hervor, ob sämtliche Kommissionsprotokolle dem Amtsgeheimnis unterliegen. In der Zwischenzeit hat der Rechtsdienst des Regierungsrates diesbezüglich ein [Gutachten](#) erstellt und kommt zum Schluss, dass sämtliche Kommissionsprotokolle einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen. Das Oeffentlichkeitsprinzip ist auf Kommissionsprotokolle nicht anwendbar. Die Sanktionen bei Verstössen gegen das Landratsgesetz und die Geschäftsordnung regelt § 51 Landratsgesetz. Verstösse gegen die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten werden heute in dieser Bestimmung nicht ausdrücklich erwähnt, lassen sich aber unter die Generalklausel "auf andere Weise gegen dieses Gesetz oder die Geschäftsordnung verstossen" subsumieren. Somit ist jener Teil der vorgeschlagenen Erweiterung, der sich auf begangene Verletzungen der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten bezieht, heute bereits erfüllt.

Die Sanktionierung aufgrund eines blossen Verdachts in einem hängigen Verfahren verstösst gegen die Unschuldsvermutung und ist abzulehnen.

Somit ist der umsetzbare Teil der vorgeschlagenen Gesetzesänderung bereits mit dem bestehenden Gesetz im Sinne des Motionärs geregelt, während die Sanktionierung ohne abgeschlossenes Verfahren rechtlich unzulässig und daher aus rechtsstaatlichen Gründen nicht realisierbar ist.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und beantragt, dieses abzuschreiben, unter Hinweis auf das erwähnte Gutachten des Rechtsdienstes.

Bitte beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf eine A4-Seite. Besten Dank!



Liestal, 20.11.2013 / WM /kb

Landratssitzung vom 27. November 2014; Traktandum 27

Vorstoss Nr. **Motion Nr. 2013-363 von Martin Rüegg, SP-Fraktion**

**Titel: Zuständigkeit für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige neu regeln**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen  
 Vorstoss ablehnen  
 Motion als Postulat entgegennehmen  
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Motionär fordert, die abschliessende Kompetenz zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige der Petitionskommission zu übertragen und diese allenfalls aufzustocken, damit die Entscheide auch in Zukunft politisch gut abgestützt seien. Zur Begründung wird angeführt, dass es in den vergangenen Jahren im Landrat immer wieder zu unschönen und - aus Sicht des Datenschutzes - zu heiklen Debatten im Landrat gekommen sei.

Das geltende System der Zuständigkeit auf Landratsebene (Vorberatung der Einbürgerungsgesuche durch die Petitionskommission und Entscheid über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Landrat) hat sich seit Jahrzehnten gut bewährt. Dem durch den Landrat erfolgten Einbürgerungsentscheid kommt eine hohe demokratische Legitimation zu, ist doch dieser Entscheid durch diese Behörde am breitesten abgestützt. Im Gegensatz zum Motionär ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass strittige Einbürgerungen in der Landratsdebatte eher die Ausnahme als die Regel sind.

Nach dem eidg. Bürgerrechtsgesetz sorgen die Kantone dafür, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre (Datenschutz) beachtet wird. Gestützt auf diese bundesrechtliche Regelung können somit die Landräte Einsicht in die Einbürgerungsdossiers nehmen. Die Personendaten in diesen Dossiers unterstehen aber dem Amtsgeheimnis. Dies bedeutet, dass im Landratsplenum keine Angaben über die Einbürgerungsbewerber/innen bekannt gegeben werden dürfen, die einen Rückschluss auf die Person zulassen. Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Ratsmitgliedes das Amtsgeheimnis zu wahren.

Das heutige Verfahren hat den Vorteil, dass der Regierungsrat bei umstrittenen Fällen (wenn z.B. der Regierungsrat einen positiven Antrag stellt, die Petitionskommission dagegen einen negativen oder umgekehrt) in der Debatte im Landrat nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

Bereits im Jahre 2000 setzte sich der Landrat mit der Frage der Zuständigkeit der Petitionskommission zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts auseinander und lehnte eine entsprechende Vorlage ab.

Bitte beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf eine A4-Seite. Besten Dank!